

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Kreistagsgeschäftsstelle	Datum 26.04.2010	Drucksachen-Nr. 2010/070
--	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Verwaltungs- und Finanzausschuss	nicht öffentlich	10.05.2010
Kreistag	öffentlich	21.06.2010

Tagesordnungspunkt 4

Neuwahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter beim Verwaltungsgericht Freiburg für die Wahlperiode 2010 - 2015

Beschlussvorschlag

Die ehrenamtlichen Verwaltungsrichter beim Verwaltungsgericht Freiburg werden entsprechend den Vorschlägen der Fraktionen gewählt.

Sachverhalt

Die ehrenamtlichen Verwaltungsrichter wirken bei den mündlichen Verhandlungen und den Urteilsfindungen mit den gleichen Rechten wie die Richter mit (§ 19 VwGO). Ihre Amtszeit beträgt 5 Jahre. Nach § 27 VwGO werden sie zu höchstens zwölf ordentlichen Sitzungstagen pro Jahr herangezogen. Sitzungsort ist Freiburg.

Die derzeitige Amtszeit wird am 6. September 2010 enden. Die Anzahl der Kammern beim Verwaltungsgericht Freiburg haben sich mittlerweile auf sechs verringert. Daher muss der Landkreis nur noch eine Wahlvorschlagsliste mit 18 Personen (bisher 30 Personen) dem Verwaltungsgericht Freiburg vorlegen.

Das Verwaltungsgericht leitet die Vorschlagsliste dem vom Ständigen Ausschuss des Landtags gewählten Wahlausschuss weiter, dieser wird noch vor der Sommerpause zur Wahl der ehrenamtlichen Richter zusammentreten und aus dem Vorschlag des Landkreises neun ehrenamtliche Verwaltungsrichter wählen.

Für die Benennung der 18 Personen, die für den Landkreis dem Verwaltungsgericht vorgeschlagen werden können, darf nach einem Hinweis des Landkreistags nicht das Verfahren nach d'Hondt angewendet werden, weil die Grundsätze des Kommunalrechts auf die Aufstellung der Vorschlagslisten keine Anwendung findet. Die Fraktionen haben sich – wie bei den letzten Benennungen – bereit erklärt, die Zahl der Vorschläge an der Fraktionsstärke im Kreistag zu orientieren.

Danach ergibt sich folgende Berechnung:

Fraktion	Fraktionsstärke	Prozent	Anteil bei 18 Personen	Anzahl der Vorzuschlagenden
CDU	22	32,36 %	5,824800	6 Personen
FWV	15	22,06 %	3,970800	4 Personen
SPD	11	16,18 %	2,912400	3 Personen
GRÜNE	10	14,71 %	2,647800	3 Personen
FDP	7	10,30 %	1,854000	2 Personen
Neue Linie	2	2,95 %	0,531000	0 Personen
DIE LINKE	1	1,47 %	0,264600	0 Personen
Summe	68	100,00 %	18,00	18 Personen

Die Aufstellung der Wahlvorschlagsliste für die neue Wahlperiode obliegt dem Kreistag. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste benötigen die von den Fraktionen vorgeschlagenen Personen die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistags, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl (§ 28 VwGO).

Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sind insbesondere die §§ 20 bis 22 der VwGO (siehe Anlage) zu beachten, insbesondere die Bestimmung, dass **Angehörige des öffentlichen Dienstes nicht in die Vorschlagsliste** aufgenommen werden dürfen.

So wurden bei früheren Vorschlägen z. B. Schreiner, Maschinenschlosser, Geschäftsführer, Ingenieure und andere benannt, deren Berufsangabe nicht erkennen ließ, dass sie als Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst tätig sind. Diese Personen mussten dann nach ihrer Wahl von ihrem Amt entbunden werden. Eine Häufung derartiger Fälle kann dazu führen, dass eine Nachwahl erforderlich wird.

Der Präsident des Verwaltungsgerichtes Freiburg hat erneut darum gebeten, dass – soweit dies möglich und angezeigt ist – auch die Gründe berücksichtigt werden, die dazu berechtigen, das Amt des ehrenamtlichen Richters abzulehnen.

Die Fraktionen haben bei allen Vorgeschlagenen daher das schriftliche Einverständnis eingeholt.

Die Vorschlagsliste der letzten Wahl ist zur Kenntnisnahme angeschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Entfällt!

Anlagen

Anlage 1: Auszug aus der Verwaltungsgerichtsordnung

Anlage 2: Vorschlagsliste 2005

Anlage 3: Vorschlagsliste 2010, soweit bereits gemeldet